

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau	öffentlich	

Widmung der Verkehrsanlage "Zum Woog" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Die Verkehrsanlage „Zum Woog“ zweigt von der Emser Straße (B 260) ab und geht nach einer Wendemöglichkeit später in einen Weg in Richtung zur Schleuse über. Die Straße stellt u.a. auch die Zufahrtsmöglichkeit zum Areal des Rewe-Markts und zur Tennisanlage dar. Bis zum Bereich der Wendemöglichkeit beim Anwesen Zum Woog 14 liegt die Verkehrsanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Lahntalhof“ und ist hier als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Daneben besteht eine Abgrenzungs- und Abrundungssatzung „Brühlberg“, die einige Grundstücke neben der Straße bis zum Grundstück „Zum Woog 16“ umfasst. Bis zum Übergang in den sich anschließenden Weg werden auch die Grundstücke Zum Woog 7 (Tennisanlage) und 16 durch die Verkehrsanlage „Zum Woog“ erschlossen.

Die Verkehrsanlage „Zum Woog“ wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Eine frühere Widmungsverfügung aus dem Jahre 1982 entspricht nicht den in der Rechtsprechung gestellten strengen Anforderungen an eine wirksame Widmung. Da es sich bei der Widmung um einen dinglichen Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung) handelt, ist zur inhaltlich hinreichenden Bestimmtheit u.a. die Angabe der zu widmenden Straßenparzellen notwendig. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, für die die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts gelten.

Hinsichtlich der Bedeutung einer Widmung und den mit ihr verbundenen rechtlichen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Beschlussvorlage zur Widmung der

Königsberger Straße sowie auf frühere Beschlussvorlagen zu straßenrechtlichen Widmungen verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „Zum Woog“ entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Verkehrsanlage „Zum Woog“ in Nassau (Parzellen Flur 11, Flurstücke 5213/3, 887/5, 908/19, 908/10 und 5213/4 teilweise) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister